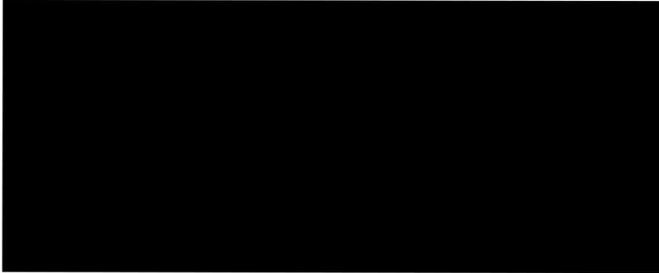




# DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT MAYEN



Mayen, 8. Mai 2015

## **Anfrage zur Unterrichtungspflicht von Kommunalparlamenten**

Sehr geehrte(r) 

zu Ihrer o.a. Anfrage über die Internetplattform [www.fragenstaat.de](http://www.fragenstaat.de) zur Unterrichtungspflicht der Gemeinden bezüglich wichtiger Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Verbindung mit den geplanten Freihandelsabkommen TTIP und CETA wird wie folgt Stellung bezogen.

1. Wie weit beeinflusst der Infobrief des wissenschaftlichen Dienstes die Unterrichtungspflicht laut § 11 LKO bzw. § 15 GemO hinsichtlich der in der Begründung erwähnten Freihandelsabkommen?

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 GemO (Gemeindeordnung) hat die Gemeindeverwaltung die Einwohner über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung in geeigneter Form zu unterrichten. Der Begriff der örtlichen Verwaltung impliziert, dass es sich hierbei um Angelegenheiten handeln muss, die sich im Rahmen des Aufgabenbereichs der Kommune befinden. Dazu gehören die Aufgaben der freiwilligen und die Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung nach § 2 Abs. 1 GemO. Aufgaben der Auftragsverwaltung fallen hierunter nur, soweit sie einen örtlichen Bezug haben (vgl. Rd.-Nr. 2.1 der Kommentierung zu § 15 in Gabler/Höhlein, Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz).

Laut dem Infobrief des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, Az. WD 3 – 3000 – 035/15, besteht gerade dieser örtliche Bezug der geplanten Freihandelsabkommen betreffend nicht, da eine kommunale Zuständigkeit hiernach erst durch einen spezifischen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft und nicht bei einer bloßen mittelbaren Tangierung der Kommune begründet wird. Die Regelungen der Freihandelsabkommen betreffen nicht, da eine kommunale Zuständigkeit hiernach erst durch einen spezifischen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft und nicht bei einer bloßen mittelbaren Tangierung der Kommune begründet wird. Die Regelungen der Freihandelsabkommen betreffen nicht, da eine kommunale Zuständigkeit hiernach erst durch einen spezifischen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft und nicht bei einer bloßen mittelbaren Tangierung der Kommune begründet wird.

delsabkommen gelten im gesamten Bundesgebiet, haben also Bezug zu allen Gemeinden und es ist nicht ersichtlich, dass einzelne Gemeinden spezifisch ortsbezogen betroffen sein werden. Folglich besteht dahingehend keine Verbandskompetenz der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Eine Kompetenz der Gemeinden ist allerdings aufgrund geltender Rechtsprechung zu bejahen in Bezug auf die Auseinandersetzung mit den möglichen Auswirkungen der Freihandelsabkommen auf ihr Hoheitsgebiet (vgl. Urteil des BVerwG vom 14.12.1990, Az. 7 C 37.89). Nach derzeitigem Stand können sich Auswirkungen u.a. in Bezug auf Marktzugangsverpflichtungen in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, dem öffentlichen Personennahverkehr und den Sozialdienstleistungen ergeben.

Hierzu ist diesem Schreiben anliegend eine Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, des Landkreistages Rheinland-Pfalz sowie des Städtetages Rheinland-Pfalz vom 23.04.2015 beigelegt.

In Mayen hat der Stadtrat anlässlich der Sitzung am 29.04.2014 eine Resolution zur ausdrücklichen Unterstützung des gemeinsamen Positionspapiers der kommunalen Spitzenverbände Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) zu den Verhandlungen zum transatlantischen Freihandelsabkommen beschlossen. Das in Rede stehende Positionspapier ist diesem Schreiben ebenfalls anliegend beigelegt. Da hier im Übrigen keine amtlichen Informationen zu den Verhandlungen vorliegen, kann auch eine weitere Auskunftserteilung nicht erfolgen.

2. Welche Konsequenzen ergreifen Sie, um die Unterrichtspflicht, insbesondere bei wichtigen Planungen, die ggfls. auch Freihandelsabkommen betreffend, zu gewährleisten?

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1. verwiesen.

3. Wie weit tangieren „insbesondere wichtige Planungen“ in der Kommune/kommunale Gebietskörperschaften (z.B. Ausschreibungen zu Verkehrsprojekten, zu Krankenhausplanungen) die Freihandelsabkommen CETA und TTIP?

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1. verwiesen. Im Übrigen liegen hierzu aufgrund der noch anhängigen Verhandlungen und der in diesen Prozess in der Regel nicht eingebundenen Kommunen keine amtlichen Informationen vor.

4. Welche Maßnahmen werden zum Schutz demokratischer Rechte der Bürger hinsichtlich der Auswirkungen von den o.g. Freihandelsabkommen ergriffen?

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1. verwiesen. Im Übrigen liegen hierzu aufgrund der noch anhängigen Verhandlungen und der in diesen Prozess in der Regel nicht eingebundenen Kommunen keine amtlichen Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Oberbürgermeister